

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 17/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2006 durch den Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 29. August 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 27. August 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28. Juli 2006 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 2006 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die vom dem Kläger selbst - nach Ablauf der Beschwerdefrist und damit verspätet - eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie ist nicht von einem nach § 166 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten unterzeichnet. Die unzulässige Beschwerde musste daher verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

